

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Ingo Appé  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.001/0064-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3599/J-BR/2018 betreffend Verein TeenSTAR, die die Bundesräte Mag. Dr. Ewa Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen am 6. Dezember 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Hatte das Bundesministerium oder andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder Kenntnis von den fragwürdigen Ansichten und Lehrinhalten des Vereines TeenSTAR?*
  - 1.1. *Wenn ja, seit wann?*
  - 1.2. *Wenn ja, warum wurde erst jetzt eine Überprüfung der Inhalte veranlasst?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat vom Verein TeenSTAR und den damit in Zusammenhang stehenden Vorwürfen im Zuge der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1412/J-NR/2018 der Abg.zNR Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen vom 11. Juli 2018 betreffend Sexualerziehung an Schulen bzw. dessen Beantwortung Kenntnis erlangt. Wie meiner Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2336/J-NR/2018 an die anfragstellenden Abgeordneten zum Nationalrat entnommen werden kann, wurde die Anfrage vom 11. Juli 2018 zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 11. September 2018 alle Landesschulräte und den Stadtschulrat von Wien bzw. der nunmehrigen Bildungsdirektionen anzuweisen, flächendeckend zu erheben, an welchen Standorten sexualpädagogische Workshops durch externe Anbieter für das Schuljahr 2018/19 bereits geplant sind bzw. durchgeführt werden sowie ab Oktober 2018 detaillierte Unterrichtsbeobachtungen vorzunehmen.

Im Fall des Vereines TeenSTAR wurden dem Bundesministerium von der HOSI Salzburg Unterlagen übergeben. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Unterlagen erfolgte durch die zuständige Fachabteilung für Schulpsychologie, Gesundheitsförderung und psychosoziale

Unterstützung sowie Bildungsberatung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zeitraum Oktober 2018 bis Jänner 2019.

Der Überprüfungszeitraum hat sich mit der medialen Berichterstattung vom November 2018 überschritten.

Ob und seit wann öffentliche Stellen der Länder allfällig Kenntnis von Vorwürfen gegenüber dem Verein TeenSTAR erlangt haben, betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und unterliegt daher nicht der parlamentarischen Interpellation.

Zu Fragen 2, 4 und 6:

- *Wie konnte ein Verein mit Ansichten, die eindeutig dem Grundsatz erlass für Sexualpädagogik widersprechen so lange Zeit an Schulen in ganz Österreich tätig sein?*
- *Welche Stelle ist zuständig für die Zulassung externer Aufklärungsvereine wie TeenSTAR an Österreichs Schulen?*
- *Gibt es österreichweite Vorgaben für Unterrichtsmaterialien im Bereich Sexualpädagogik? Wenn nein, warum nicht?*

Die Entscheidung über die Einbeziehung von außerschulischen Personen in den Unterricht obliegt den Entscheidungsträgern am jeweiligen Schulstandort, dies unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen und qualitativen Vorgaben bezüglich der vermittelten Inhalte, der pädagogischen Ausgestaltung und der verwendeten Materialien.

Die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen ist den Lehrkräften zur eigenständigen und verantwortlichen Konkretisierung gesetzlich übertragen (§ 17 Schulunterrichtsgesetz). Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen der eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen. Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich.

Im Zuge der generellen Qualitätssicherung hat die Schulaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass diese Abklärungsschritte erfolgen und entsprechende externe Angebote den Anforderungen des österreichischen Schulwesens entsprechen.

Des Weiteren wird auf die Anfragenbeantwortung Nr. 2336/J-NR/2018 verwiesen.

Zu Fragen 3, 5 und 7:

- *Welche Konsequenzen werden aus diesem Vorfall gezogen, um sicherzustellen, dass Jugendliche im Aufklärungsunterricht vor homophoben und transphoben Haltungen geschützt werden?*
- *Ist in diesem Zusammenhang eine Kontrolle der Unterrichtsmaterialien externer Aufklärungsvereine vorgesehen?*
  - 5.1. *Wenn ja, wie erfolgt diese?*
  - 5.2. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird als Reaktion auf diesen Fall eine Überprüfung der zum Aufklärungsunterricht zugelassenen Lehrmittel und Schulbücher erfolgen, um sicherzustellen dass diese dem Grundsatzterlass entsprechend und eine zeitgemäße Darstellung über sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten enthalten?*
  - 7.1. *Wenn nein, warum nicht?*

Es ist geplant, in jeder Bildungsdirektion eine Clearingstelle einzurichten, die Schulen dabei unterstützt, die Eignung von spezifischen Materialien von außerschulischen Einrichtungen für den Unterricht bzw. die Eignung außerschulischer Expertinnen und Experten für den unterstützenden Einsatz im Bereich der Sexualpädagogik festzustellen. Die Schulen werden in geeigneter Form auf die notwendigen Voraussetzungen für die Einbindung außerschulischer Personen hingewiesen werden, wobei geplant ist, anhand konkreter Beispiele zu verdeutlichen, welche Inhalte einerseits nicht mit den gesetzlich definierten Aufgaben der österreichischen Schule vereinbar sind und auf welche Kriterien im Bereich der Sexualpädagogik andererseits zu achten ist, um altersgruppenadäquate, der Persönlichkeitsbildung dienende und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmte pädagogische Modelle umzusetzen.

Hinsichtlich der Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln nach Maßgabe des § 15 Schulunterrichtsgesetz, darunter Schulbüchern, wird darauf hingewiesen, dass hier auf Antrag mittels Bescheid gemäß den Kriterien der Verordnung über die Gutachterkommissionen (§ 9), BGBl. Nr. 348/1994 idgF, eine Prüfung bezüglich der Übereinstimmung mit der vom Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes erfolgt. Reine „Aufklärungsmaterialien“ auf Basis des Unterrichtsprinzips können nur dann zur pädagogischen Prüfung im Rahmen der Eignungserklärung eingereicht werden, wenn die Lehrinhalte in einem Unterrichtsgegenstand verortet sind. Die entsprechenden Lehrinhalte finden sich meist im Lehrplangegegenstand Biologie und Umweltkunde. Unterrichtsmittel bzw. Schulbücher, die zehn Jahre unverändert im Rahmen der Schulbuchaktion angeboten werden, müssen zur neuerlichen Prüfung vorgelegt werden. Dies ist Teil der kontinuierlich durchgeführten Qualitätssicherung. Anzumerken ist, dass die Materialien des genannten Vereins oder andere entsprechende spezifische Materialien von außerschulischen Personen für eine beabsichtigte Einbindung in den Unterricht nicht im Rahmen der Schulbuchaktion

angeboten werden. Hier hat eine entsprechende Prüfung durch die Verantwortlichen vor Ort stattzufinden.

Zu Frage 8:

- *An welchen Schulen und in welchem Ausmaß war der Verein TeenSTAR österreichweit aktiv?*

Nachdem die Einbeziehung außerschulischer Auskunftspersonen am jeweiligen Schulstandort getroffen wurde und wird, liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darüber zentral keine österreichweiten Informationen oder statistische Zahlenreihen für die Vergangenheit vor.

Wie jedoch der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1412/J-NR/2018 an die anfragestellenden Abgeordneten zum Nationalrat entnommen werden kann, wurden die Landesschulräte bzw. nunmehr die Bildungsdirektionen mit Schreiben vom 11. September 2018 angewiesen, Informationen über die Aktivitäten an den Schulen zu erheben und bis Ende des Unterrichtsjahres rückzumelden bzw. entsprechende Berichte bis Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 zu legen.

Zu Frage 9:

- *Welche konkreten Ergebnisse hat die Überprüfung der Materialien des Vereins TeenSTAR durch das Bundesministerium ergeben?*

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 1 erfolgte eine Überprüfung durch die Koordinationsstelle für Gesundheitsförderung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zeitraum September bis Jänner 2019.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Sind Maßnahmen vorgesehen, um die Einhaltung des Grundsatzerlasses für Sexualpädagogik in ganz Österreich sicherzustellen?*
  - 10.1. *Wenn ja, welche?*
  - 10.2. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen sind geplant, um in ganz Österreich einen zeitgemäßen Aufklärungsunterricht mit gleichwertiger und sachlicher Darstellung der sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten zu gewährleisten?*

Dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die bestehenden schulrechtlichen Regelungen und das erwähnte Rundschreiben des Ministeriums Nr. 11/2015 hingewiesen.

Zu Frage 12:

- *Erhielt der Verein TeenSTAR Förderungen seitens des Bundesministeriums oder der Bundesländer*
  - 12.1. *Wenn ja, in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Jahren)?*

Soweit unter Berücksichtigung des zehnjährigen Skartierungszeitraums den im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufliegenden Akten entnommen werden kann, wurde der genannte Verein TeenSTAR vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. seinen Vorgängerministerien nicht gefördert.

Bezüglich etwaiger Förderungen durch die Bundesländer sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Daten zugänglich, zumal dies auch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes betrifft.

Wien, 30. Jänner 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

